

OGH konkretisiert...

...die Warnpflichten bei Vorarbeiten eines anderen Werkunternehmens

Nach der Grundregel des § 1168a ABGB ist, wenn das Werk infolge offener Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen „Stoffes“ oder „offenbar“ unrichtiger Anweisungen des Bestellers misslingt, der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat. Die Auslegung der Begriffe „Stoff“ und „offenbar“ sind immer wieder Gegenstand der höchstgerichtlichen Judikatur.

Nach der Rechtsprechung des OGH fällt unter „Stoff“ u.a. auch der vom Bauherrn zur Errichtung eines Gebäudes zur Verfügung gestellte Baugrund. „Offenbar“ ist ein Mangel eines Stoffes nicht nur, wenn er in die Augen fällt und jedermann sogleich erkennbar ist, sondern auch dann, wenn der Mangel bei der auf Seite des Unternehmers vorausgesetzten Fachkenntnis bei sachgemäßer Behandlung des Stoffes und Ausführung der Arbeit von diesem erkannt werden muss. Wenn der Mangel nicht auffallen muss, dann kann eine Warnpflicht auch dann angenommen werden, wenn der Unternehmer eine besondere Kontrollpflicht übernommen hat. Dies gilt dann auch, wenn der bestehende Mangel ein anderes Gewerk betrifft.

Die Warnpflicht besteht also grundsätzlich nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht des Unternehmers und der damit verbundenen Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten. § 1168a ABGB gilt jedoch jedenfalls auch für den Fall ungenügender Vorleistungen anderer Gewerbetreibender, die Grundlage des bestellten Werkes des nachfolgenden Unternehmers sind. Eine Warnpflicht besteht, wenn der Unternehmer ein von einem anderen gleichwertigen Unternehmer mangelhaft begonnenes Werk zur Vornahme weiterer Arbeiten an diesem Werk übernommen hat. Die Aufklärungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass

der Werkunternehmer davon ausgehen muss, dass sein fachkundiger „Vormann“ nicht fachgerecht gearbeitet hätte.

Die dargestellten Grundsätze, wurden unlängst vom OGH in der Entscheidung GZ: 6 Ob 67/19z, bestätigt: Im gegenständlichen Fall waren die Schäden darauf zurückzuführen, dass der beklagte Werkunternehmer die unsachgemäße Errichtung des Fundaments eines Wintergartens nicht erkannt hatte. Hätte er eine in der Baupraxis übliche Erhebung zur Tiefe des Wintergartenfundaments durchgeführt, hätten die Schäden durch eine anschließend durchgeführte Bodenverbesserung vermieden werden können.

Der Sachverständige hatte im Verfahren explizit ausgeführt, dass zwar eine Verkehrssitte besteht, die Fundamente eines Wintergartens bis zum Kellerniveau auszuführen, dass es aber dennoch in der Baupraxis üblich sei, vor Aushubarbeiten wie im vorliegenden Fall eine Erhebung vorzunehmen, wenn nahe an einem Wintergarten gebaut werden soll. Daraus ließe sich eine Warnpflichtverletzung ableiten.

Dem ungeachtet war für den OGH aber entscheidend, dass vor dem Tätigwerden des Beklagten bereits ein anderes Bauunternehmen mit den Aushubarbeiten begonnen hatte und der Beklagte, der zu einer bereits begonnenen Baustelle hinzukam, nicht davon ausgehen musste, dass sein Vormann die in der Baubranche übliche Untersuchung unterlassen hatte. Es würde eine Überspannung der Sorgfaltspflichten darstellen, vom Beklagten zu verlangen, gewissermaßen wieder „von vorne anzufangen“ und zunächst das Fundament des Wintergartens zu prüfen, zumal aus technischer Sicht eine derartige Untersuchung wohl primär vor Beginn von Aushu-



„Ein Werkunternehmer muss nicht davon ausgehen, dass sein fachkundiger Vormann nicht fachgerecht gearbeitet hätte. Bei aber auch nur oberflächlichen Hinweisen auf eine mangelhafte Ausführung des Vormannes, besteht eine Warnpflicht des nachfolgenden Werkunternehmens über die offenbare Untauglichkeit des vom Besteller bereitgestellten Stoffes“, sagt Dr. Clemens Lintschinger, MSc.

barbeiten Sinn gemacht hätte. Damit wäre eine erneute Prüfung nur dann zu verlangen gewesen, wenn bereits oberflächlich Hinweise auf eine mangelhafte Vorauführung erkennbar gewesen wären. Solche sind aber im Verfahren nicht hervorgekommen.

Fazit: Ein Werkunternehmer muss nicht davon ausgehen, dass sein fachkundiger Vormann nicht fachgerecht gearbeitet hätte. Bei aber auch nur oberflächlichen Hinweisen auf eine mangelhafte Ausführung des Vormannes, besteht eine Warnpflicht des nachfolgenden Werkunternehmens über die offenbare Untauglichkeit des vom Besteller bereitgestellten „Stoffes“.

Dr. Clemens Lintschinger, MSc
Fleischmarkt 1/6. Stock. 1010 Wien
Tel.: 01/513 02 84
Mail: lintschinger@ra-lintschinger.at
www.ra-lintschinger.at ■